Gesellschaftsvertrag der Zittauer Kindertagesstätten gemeinnützige GmbH Aktuell gültige Fassung (vom 29. Nov. 2013) Gesellschaftsvertrag vom 23. Oktober 2009, zuletzt geändert durch Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 29. November 2013.

Gesellschaftsvertrag der Zittauer Kindertagesstätten gemeinnützige GmbH

Geänderte Fassung

Entwurf des Gesellschaftsvertrages nach der AR-Sitzung der ZKG am 02.12.2020 u. der AR-Sitzung der SBG (Mutter) am 17.12.2020

§ 1 Firma, Sitz und Geschäftsjahr der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma Zittauer Kindertagesstätten gemeinnützige GmbH
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Zittau.

§ 1 Firma, Sitz und Geschäftsjahr der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma Zittauer Kindertagesstätten gemeinnützige GmbH
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Zittau.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand und Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der ganztägigen Kindertagesbetreuung, Erziehung und Bildung von Kindern bis zum Alter von 12 Jahren.
- (2) Der Zweck der Gesellschaft wird insbesondere durch den Betrieb und die Unterhaltung von Kindertagesstätten und Horteinrichtungen in Zittau verwirklicht.
- (3) Die Gesellschaft kann alle Geschäfte eingehen, die zur Erreichung und Förderung des Gesellschaftszwecks erforderlich sind, soweit sie sich mit ihrer Gemeinnützigkeit (§ 16) vereinbaren lassen.
- (4) Das Leitbild Kinderbetreuung wird maßgeblich geprägt durch das Sächsische Kindertagesstättengesetz und dem sächsischen Bildungsplan unter Fortführung der Qualitätsmanagementarbeit.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand und Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der ganztägigen Kindertagesbetreuung, Erziehung und Bildung von Kindern bis zum Alter von 12 Jahren.
- (2) Der Zweck der Gesellschaft wird insbesondere durch den Betrieb und die Unterhaltung von Kindertagesstätten und Horteinrichtungen in Zittau verwirklicht.
- (3) Die Gesellschaft kann alle Geschäfte eingehen, die zur Erreichung und Förderung des Gesellschaftszwecks erforderlich sind, soweit sie sich mit ihrer Gemeinnützigkeit (§ 16) vereinbaren lassen.
- (4) Das Leitbild Kinderbetreuung wird maßgeblich geprägt durch das Sächsische Kindertagesstättengesetz (SächsKitaG) und dem sächsischen Bildungsplan unter Fortführung der Qualitätsmanagementarbeit.

§ 3 Dauer und Geschäftsjahr der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
 Das erste Geschäftsjahr ist ein
 Rumpfgeschäftsjahr, das mit dem auf die
 Eintragung der Gesellschaft im
 Handelsregister folgenden 31. Dezember
 endet.

§ 3 Dauer und Geschäftsjahr der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr, das mit dem auf die Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister folgenden 31. Dezember endet.

§ 4 Stammkapital, Stammeinlagen

 Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt

25.000,00 €

(in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro)

- (2) Auf das Stammkapital übernimmt die im Handelsregister des Amtsgerichts Dresden unter der Nummer HRB 10638 eingetragene Zittauer Alten- und Pflegeheim GmbH 'St. Jakob' mit Sitz in Zittau als Alleingesellschafterin eine Stammeinlage von 25.000,00 € (Ifd. Nr. 1 der Gesellschafterliste).
- (3) Die Stammeinlage ist sofort voll und in bar zu erbringen und unmittelbar nach Beurkundung dieses Vertrages auf das gleichzeitig zu errichtende Geschäftskonto einzuzahlen.

§ 4 Stammkapital, Stammeinlagen

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt

25.000,00 €

(in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro)

- (2) Auf das Stammkapital übernimmt die im Handelsregister des Amtsgerichts Dresden unter der Nummer HRB 10638 eingetragene Zittauer Alten- und Pflegeheim GmbH ´St. Jakob´ mit Sitz in Zittau als Alleingesellschafterin eine Stammeinlage von 25.000,00 € (Ifd. Nr. 1 der Gesellschafterliste).
- (3) Die Stammeinlage ist sofort voll und in bar zu erbringen und unmittelbar nach Beurkundung dieses Vertrages auf das gleichzeitig zu errichtende Geschäftskonto einzuzahlen.

§ 5 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- 1. die Geschäftsführung
- 2. der Aufsichtsrat
- 3. die Gesellschafterversammlung.

§ 5 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- 1. die Geschäftsführung
- 2. der Aufsichtsrat
- 3. die Gesellschafterversammlung.

§ 6 Geschäftsführung und Vertretung

(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch ihn allein vertreten. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten.

Einzelnen Geschäftsführern kann auch bei der Bestellung mehrerer Geschäftsführer Einzelvertretungsberechtigung erteilt werden. Ebenso können einzelne Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB entbunden werden.

(2) Die Geschäftsführungsbefugnis bezieht sich nur auf solche Handlungen, die der gewöhnliche Betrieb des Unternehmens mit sich bringt. Alle darüber hinausgehenden Geschäfte bedürfen eines Gesellschafterbeschlusses. Im Übrigen ergeben sich die Rechte und Pflichten aus dem Gesetz, dem Anstellungsvertrag, der Satzung und den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung.

§ 6 Geschäftsführung und Vertretung

(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch ihn allein vertreten. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten.

Einzelnen Geschäftsführern kann auch bei der Bestellung mehrerer Geschäftsführer Einzelvertretungsberechtigung erteilt werden. Ebenso können einzelne Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB entbunden werden.

2) Die Geschäftsführungsbefugnis bezieht sich nur auf solche Handlungen, die der gewöhnliche Betrieb des Unternehmens mit sich bringt. Alle darüber hinausgehenden Geschäfte bedürfen eines Gesellschafterbeschlusses. Im Übrigen ergeben sich die Rechte und Pflichten aus dem Gesetz, dem Anstellungsvertrag, der Satzung und den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung.

- (3) Die organschaftliche Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers erfolgt durch mehrheitlichen Beschluss der Gesellschafterversammlung.
- (4) Die Zuständigkeit für den Abschluss, die Änderung oder Beendigung von Dienstverträgen mit dem Geschäftsführer liegt bei der Gesellschafterversammlung.
- (5) Der Aufsichtsrat wird zur weiteren Regelung der Tätigkeit der Geschäftsführung eine Geschäftsordnung erlassen.
- (3) Die organschaftliche Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers erfolgt durch mehrheitlichen Beschluss der Gesellschafterversammlung.
- (4) Die Zuständigkeit für den Abschluss, die Änderung oder Beendigung von Dienstverträgen mit dem Geschäftsführer liegt bei der Gesellschafterversammlung.
- (5) Der Aufsichtsrat wird zur weiteren Regelung der Tätigkeit der Geschäftsführung eine Geschäftsordnung erlassen.

§ 7 Informationspflichten der Geschäftsführung

Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat regelmäßig - mindestens halbjährlich - über die Entwicklung der Geschäfte und sonstige wichtige Angelegenheiten der Gesellschaft und ihrer Beteiligungsunternehmen zu berichten. Zu diesem Zweck kann das Aufsichtsratsmitglied von den Geschäftsführern jederzeit Auskunft und Einsicht in die Akten verlangen.

§ 7 Informationspflichten der Geschäftsführung

Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat regelmäßig - mindestens halbjährlich - über die Entwicklung der Geschäfte und sonstige wichtige Angelegenheiten der Gesellschaft und ihrer Beteiligungsunternehmen zu berichten. Zu diesem Zweck kann das Aufsichtsratsmitglied von den Geschäftsführern jederzeit Auskunft und Einsicht in die Akten verlangen.

§ 8 Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates

- (1) Es wird festgelegt, dass sowohl die Mitglieder des Aufsichtsrates als auch der Aufsichtsratsvorsitzende des Unternehmens identisch sein müssen mit den Mitgliedern und dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates der Zittauer Alten- und Pflegeheim GmbH ´St. Jakob´ mit Sitz in Zittau als deren Alleingesellschafterin.
- (2) Dem Aufsichtsrat gehören über die Regelung im § 8 Abs. 1 hinaus zwei weitere Mitglieder an, die Eltern von Kindern sind, welche eine Einrichtung der Zittauer Kindertagesstätten gemeinnützige GmbH mit Sitz in Zittau besuchen.

Diese werden auf Vorschlag der Elternvertretungen der Einrichtungen der Zittauer Kindertagesstätten gemeinnützige GmbH mit Sitz in Zittau vom Stadtrat bestellt und vom Gesellschafter der Zittauer Alten- und Pflegeheim GmbH 'St. Jakob' mit Sitz in Zittau berufen oder abberufen.

Das Vorschlagsrecht liegt bei den Elternvertretungen der Einrichtungen der Zittauer Kindertagesstätten gGmbH.

§ 8 Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates

- (1) Es wird festgelegt, dass sowohl die Mitglieder des Aufsichtsrates als auch der Aufsichtsratsvorsitzende des Unternehmens identisch sein müssen mit den Mitgliedern und dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates der Zittauer Alten- und Pflegeheim GmbH ´St. Jakob´ mit Sitz in Zittau als deren Alleingesellschafterin.
- (2) Dem Aufsichtsrat gehören über die Regelung im § 8 Abs. 1 hinaus zwei weitere Mitglieder an, die Eltern von Kindern sind, welche eine Einrichtung der Zittauer Kindertagesstätten gemeinnützige GmbH mit Sitz in Zittau besuchen.

Diese werden auf Vorschlag der Elternvertretungen der Einrichtungen der Zittauer Kindertagesstätten gemeinnützige GmbH mit Sitz in Zittau vom Stadtrat bestellt und vom Gesellschafter der Zittauer Alten- und Pflegeheim GmbH 'St. Jakob' mit Sitz in Zittau berufen oder abberufen.

Das Vorschlagsrecht liegt bei den Elternvertretungen der Einrichtungen der Zittauer Kindertagesstätten gGmbH. Die persönlichen Voraussetzungen müssen den Vorgaben des § 98 Abs. 2 SächsGemO entsprechen. Die Absätze 3, 4, 6 gelten für diesen Personenkreis nicht.

Aufsichtsratsmitglieder können nicht zugleich Geschäftsführer oder Prokuristen der Gesellschaft oder der Zittauer Altenund Pflegeheim GmbH 'St. Jakob' mit Sitz in Zittau sein.

- (3) Die Berufung der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt jeweils auf die Dauer einer Wahlperiode des Stadtrates.
 Die Amtszeit des Aufsichtsrates beginnt, wenn wenigstens fünf Mitglieder entsandt sind. Sie endet mit Ablauf der jeweiligen Wahlperiode des Stadtrates der Großen Kreisstadt Zittau. Der alte Aufsichtsrat führt seine Geschäfte bis zur Bildung eines neuen Aufsichtsrates fort.
 Die wiederholte Berufung ist zulässig.
- (4) Gehört ein von der Großen Kreisstadt Zittau entsandtes Aufsichtsratsmitglied dem Stadtrat oder der Verwaltung der Stadt an, so endet sein Amt mit dem Ausscheiden aus dem Stadtrat oder der Verwaltung.
- (5) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber demjenigen, der es berufen hat, unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist niederlegen.
- (6) Scheidet ein Stadtrat vor Ablauf seiner Amtsdauer aus dem Aufsichtsrat aus, entsendet der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau für die Restdauer der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds einen Nachfolger.
- (7) Ausscheidende Aufsichtsratsmitglieder haben alle vertraulichen Unterlagen der Gesellschaft, die sich in ihrem Besitz befinden, an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats zurück zu geben.
- (8) Der Aufsichtsrat wird zur weiteren Regelung seiner Tätigkeit eine Geschäftsordnung erlassen, die von der Gesellschafterversammlung zu genehmigen ist.

Die persönlichen Voraussetzungen müssen den Vorgaben des § 98 Abs. 2 SächsGemO entsprechen. Die Absätze 3 und 4 gelten für diesen Personenkreis nicht.

Aufsichtsratsmitglieder können nicht zugleich Geschäftsführer oder Prokuristen der Gesellschaft oder der Zittauer Altenund Pflegeheim GmbH 'St. Jakob' mit Sitz in Zittau sein.

- (3) Die Berufung der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt jeweils auf die Dauer einer Wahlperiode des Stadtrates. Die Amtszeit des Aufsichtsrates beginnt, wenn wenigstens fünf Mitglieder entsandt sind. Sie endet mit Ablauf der jeweiligen Wahlperiode des Stadtrates der Großen Kreisstadt Zittau. Der alte Aufsichtsrat führt seine Geschäfte bis zur Bildung eines neuen Aufsichtsrates fort. Die wiederholte Berufung ist zulässig.
- (4) Gehört ein von der Großen Kreisstadt Zittau entsandtes Aufsichtsratsmitglied dem Stadtrat oder der Verwaltung der Stadt an, so endet sein Amt mit dem Ausscheiden aus dem Stadtrat oder der Verwaltung.
- (5) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt zum Ende eines Monats unter Einhaltung einer achtwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen.
- (6) Scheidet ein Stadtrat vor Ablauf seiner Amtsdauer aus dem Aufsichtsrat aus, entsendet der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau für die Restdauer der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds einen Nachfolger.
- (7) Ausscheidende Aufsichtsratsmitglieder haben alle vertraulichen Unterlagen der Gesellschaft, die sich in ihrem Besitz befinden, an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats zurück zu geben. Alternativ ist eine schriftliche Mitteilung über die Vernichtung der Unterlagen möglich. Für Unterlagen in der Digitalform ist die Bestätigung der Datenlöschung erforderlich.
- (8) Der Aufsichtsrat wird zur weiteren Regelung seiner Tätigkeit eine Geschäftsordnung erlassen, die von der Gesellschafterversammlung zu genehmigen ist.

§ 9 Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat beschließt in Sitzungen. Außerhalb von Sitzungen kann der Aufsichtsrat formlos durch schriftliche, fernschriftliche, telegrafische oder fernmündliche Abstimmung beschließen, sofern kein Aufsichtsratsmitglied dem widerspricht und jedes Mitglied an der Abstimmung teilnimmt (Umlaufbeschlüsse).
- (2) In jedem Geschäftsvierteljahr soll und in jedem Geschäftshalbjahr muss mindestens eine Sitzung des Aufsichtsrates einberufen werden.
- (3) Die Einberufung jeder Aufsichtsratssitzung erfolgt durch den Vorsitzenden oder im Auftrag des Vorsitzenden durch den Geschäftsführer unter Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mindestens 14 Tage vor der Sitzung durch schriftliche Einladung der Mit-glieder. In Eilfällen kann der Aufsichtsrat frist- und formlos und lediglich unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden.
- (4) Der Aufsichtsrat ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn diese ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter teilnehmen. Ist der Aufsichtsrat nicht beschlussfähig, kann innerhalb von sieben Tagen eine zweite Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Der Aufsichtsrat ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf muss in der Einladung hingewiesen werden.
- (5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung die seines Stellvertreters. Stimmenthaltungen werden für die Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt.
- (6) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Mitglieder, die von der zu beschließenden Maßnahme selbst betroffen sind, haben kein Stimmrecht.

§ 9 Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat beschließt in Sitzungen. Außerhalb von Sitzungen kann der Aufsichtsrat formlos durch schriftliche, fernschriftliche, telegrafische oder fernmündliche Abstimmung beschließen, sofern kein Aufsichtsratsmitglied dem widerspricht und jedes Mitglied an der Abstimmung teilnimmt (Umlaufbeschlüsse).
- (2) Der Aufsichtsrat hält bei Bedarf, mindestens aber jährlich 2 Sitzungen ab. In jedem Geschäftshalbjahr muss mindestens eine Sitzung des Aufsichtsrates einberufen werden. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates bestimmt zu welchem Zeitpunkt die Sitzungen einberufen werden.
- (3) Die Einberufung jeder
 Aufsichtsratssitzung erfolgt durch den
 Vorsitzenden oder im Auftrag des
 Vorsitzenden durch den Geschäftsführer
 unter Bekanntgabe von Ort, Zeit und
 Tagesordnung mindestens 14 Tage vor
 der Sitzung durch schriftliche oder
 elektronische Einladung der Mitglieder.
 In Eilfällen kann der Aufsichtsrat fristund formlos und lediglich unter Angabe
 der Tagesordnung einberufen werden.
- (4) Der Aufsichtsrat ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn diese ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter teilnehmen. Ist der Aufsichtsrat nicht beschlussfähig, kann innerhalb von sieben Tagen eine zweite Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Der Aufsichtsrat ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf muss in der Einladung hingewiesen werden.
- (5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung die seines Stellvertreters. Stimmenthaltungen werden für die Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt.
- (6) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Mitglieder, die von der zu beschließenden Maßnahme selbst betroffen sind, haben kein Stimmrecht.

- (7) Über Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende des Aufsichtsrates zu unterzeichnen hat. Jedem Mitglied des Aufsichtsrates ist auf Verlangen eine Abschrift der Niederschrift auszuhändigen.
- (7) Über Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende des Aufsichtsrates zu unterzeichnen hat. Jedem Mitglied des Aufsichtsrates ist auf Verlangen eine Abschrift der Niederschrift auszuhändigen.

§ 10 Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht und berät die Geschäftsführung und kann zu diesem Zweck die erforderlichen Maßnahmen und Prüfungen veranlassen. Er kann damit auch einzelne Mitglieder des Aufsichtsrates und Sachverständige beauftragen.
- (2) Der Aufsichtsrat hat all diejenigen Aufgaben, die weder der Geschäftsführung noch der Gesellschafterversammlung zur Erledigung übertragen sind, insbesondere:
 - 1. die Vertretung der Gesellschaft gegenüber der Geschäftsführung,
 - die Erteilung und Entziehung einer Einzelvertretungsberechtigung und der Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB,
 - die Beschlussfassung über den von der Geschäftsführung vorzulegenden Jahresabschluss, Lagebericht, Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns, Wirtschaftsplan und Finanzplan,
 - 4. die Entgegennahme des von dem Abschlussprüfer erstellten Prüfberichtes,
 - 5. die Prüfung der in den vorstehenden Ziffern 3 und 4 genannten Unterlagen,
 - 6. die Entlastung der Geschäftsführung,
 - 7. die Entscheidung über die Wahl des Abschlussprüfers.

§ 10 Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht und berät die Geschäftsführung und kann zu diesem Zweck die erforderlichen Maßnahmen und Prüfungen veranlassen. Er kann damit auch einzelne Mitglieder des Aufsichtsrates und Sachverständige beauftragen.
- (2) Der Aufsichtsrat hat all diejenigen Aufgaben, die weder der Geschäftsführung noch der Gesellschafterversammlung zur Erledigung übertragen sind, insbesondere:
 - 1. die Vertretung der Gesellschaft gegenüber der Geschäftsführung,
 - 2. die Erteilung und Entziehung einer Einzelvertretungsberechtigung und der Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB,
 - 3. die Beschlussfassung über den von der Geschäftsführung vorzulegenden Jahresabschluss, Lagebericht, Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns, Wirtschaftsplan und Finanzplan,
 - 4. die Entgegennahme des von dem Abschlussprüfer erstellten Prüfberichtes,
 - 5. die Prüfung der in den vorstehenden Ziffern 3 und 4 genannten Unterlagen,
 - die Entlastung der Geschäftsführung,
 - 7. die Entscheidung über die Wahl des Abschlussprüfers.

§ 11 Aufwendungsersatz und Vergütung von Aufsichtsratsmitgliedern

Die Aufsichtsratstätigkeit erfolgt ehrenamtlich. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates hat Anspruch auf die Erstattung seiner Aufwendungen. Jedes Mitglied hat Anspruch auf eine Vergütung/ein Sitzungsgeld. Die Höhe ist von der Gesellschafterversammlung festzulegen.

Sitzungsgeld. Die Höhe ist Gesellschafterversammlung festzulegen.

§ 12 Anwendbare Vorschriften

des Aktiengesetzes

Gesetzes keine Anwendung.

§ 90 Absätze 3, 4 und 5 Sätze 1 und 2, § 100 Absätze 1 und 2 Nummer 2, § 105 Absatz 1, § 111 Absätze 1, 2, 3, 4 Sätze 1 und 2 und Absatz 5, § 112, § 114 Absatz 1, § 116, § 170, § 171 Absatz 1, § 394 und § 395 des Aktiengesetzes sind entsprechend anzuwenden, soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Im Übrigen findet auf den Aufsichts-rat § 52 Absatz 1 des GmbH-

§ 11 Aufwendungsersatz und Vergütung

Die Aufsichtsratstätigkeit erfolgt ehrenamtlich.

Jedes Mitglied des Aufsichtsrates hat Anspruch

auf die Erstattung seiner Aufwendungen. Jedes

Mitglied hat Anspruch auf eine Vergütung/ein

von

von Aufsichtsratsmitgliedern

§ 12 Anwendbare Vorschriften des Aktiengesetzes

§ 90 Absätze 3, 4 und 5 Sätze 1 und 2, § 100 Absätze 1 und 2 Nummer 2, § 105 Absatz 1, § 111 Absätze 1, 2, 3, 4 Sätze 1 und 2 und Absatz 5, § 112, § 114 Absatz 1, § 116, § 170, § 171 Absatz 1, § 394 und § 395 des Aktiengesetzes sind entsprechend anzuwenden, soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Im Übrigen findet auf den Aufsichts-rat § 52 Absatz 1 des GmbH-Gesetzes keine Anwendung.

§ 13 Einberufung und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterin beschließt außer in den Fällen des § 48 Absatz 2 des GmbH-Gesetzes in Gesellschafterversammlungen.
- (2) Die Einberufung von Gesellschafterversammlungen erfolgt durch die Geschäftsführung in vertretungsberechtigter Zahl. Die Einberufung erfolgt mittels schriftlicher Einladung an die Gesellschafterin mit einfachem Brief unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung. Sie muss mindestens zwei Wochen vor dem Tagungszeitpunkt erfolgen.
- (3) Die Geschäftsführung hat eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn:
 - 1. dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist oder
 - 2. der Aufsichtsrat dies verlangt

Kommt die Geschäftsführung dem Einberufungsverlangen des Aufsichtsrates nicht innerhalb von 10 Tagen nach Zugang des Verlangens nach, so ist der Aufsichtsrat selbst zur Einberufung der Gesellschafterversammlung berechtigt.

§ 13 Einberufung und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterin beschließt außer in den Fällen des § 48 Absatz 2 des GmbH-Gesetzes in Gesellschafterversammlungen.
- (2) Die Einberufung von Gesellschafterversammlungen erfolgt durch die Geschäftsführung in vertretungsberechtigter Zahl. Die Einberufung erfolgt mittels schriftlicher oder elektronischer Einladung an die Gesellschafterin unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung. Sie muss mindestens zwei Wochen vor dem Tagungszeitpunkt erfolgen.
- (3) Die Geschäftsführung hat eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn:
 - dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist oder
 - der Aufsichtsrat dies verlangt 2.

Kommt die Geschäftsführung dem Einberufungsverlangen des Aufsichtsrates nicht innerhalb von 10 Tagen nach Zugang des Verlangens nach, so ist der Aufsichtsrat selbst zur Einberufung der Gesellschafterversammlung berechtigt.

- (4) Beschlüsse werden, soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes vor-gibt, mit einfacher Mehrheit des vertretenden Stammkapitals gefasst.
- (5) Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in welcher Ort und Tag, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung aufzunehmen sind. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung zu unterschreiben. Die Urschrift der Niederschrift ist zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen.
- (6) Einwendungen gegen die Beschlüsse und Niederschrift müssen binnen zwei Wochen nach Empfang durch die Gesellschafter gegenüber der Geschäftsführung schriftlich geltend gemacht werden.

§ 14 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung legt die wesentlichen Unternehmensziele fest.
- (2) Die Gesellschafterversammlung entscheidet über:
 - 1. Änderungen dieses Gesellschaftsvertrages,
 - 2. die Auflösung der Gesellschaft,
 - 3. die Errichtung und Übernahme von Unternehmen, die Beteiligung an Unternehmen, die wesentlichen Änderungen des Unternehmens. Eine wesentliche Änderung ist insbesondere anzunehmen, wenn
 - der Unternehmensgegenstand oder zweck geändert wird,
 - das Unternehmen wesentlich umstrukturiert oder erweitert wird (mehr als 20 % Erhöhung oder Reduzierung des Anlagevermögens),
 - die Rechtsform oder die Haftungsverhältnisse der Gesellschafter geändert werden.

§ 14 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung legt die wesentlichen Unternehmensziele fest.
- (2) Die Gesellschafterversammlung entscheidet über:
 - Änderungen dieses Gesellschaftsvertrages,
 - 2. die Auflösung der Gesellschaft,
 - 3. die Errichtung und Übernahme von Unternehmen, die Beteiligung an Unternehmen, die wesentlichen Änderungen des Unternehmens. Eine wesentliche Änderung ist insbesondere anzunehmen, wenn
 - der Unternehmensgegenstand oder zweck geändert wird,
 - das Unternehmen wesentlich umstrukturiert oder erweitert wird (mehr als 20 % Erhöhung oder Reduzierung des Anlagevermögens),
 - die Rechtsform oder die Haftungsverhältnisse der Gesellschafter geändert werden.

- 4. die Verfügung über Vermögen und die Aufnahme von Krediten, soweit die Rechtsgeschäfte von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung für das Unternehmen sind; die Verfügung über Vermögen ist die vollständige oder teilweise Veräußerung oder die Auflösung des Unternehmens, die Veräußerung von Rechten des Unternehmens und die dingliche Belastung von Unternehmenseigentum. Das Rechtsgeschäft ist von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung, wenn es 5 % des letzten Jahresumsatzes der Gesellschaft übersteigt.
- 5. die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern der Geschäftsführung,
- 6. die Entlastung des Aufsichtsrates.

In Fällen der Ziffern 1, 2, 3, 4 und 5 bedarf die Entscheidung der Gesellschafterversammlung eines entsprechenden vorherigen Beschlusses des Stadtrates der Großen Kreisstadt Zittau.

(3) Die Gesellschafterversammlung hat spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die satzungsmäßige Ergebnisverwendung bzw. den Vortrag oder die Abdeckung eines Verlustes für das vergangene Geschäftsjahr zu beschließen. Auf den Jahresabschluss sind bei der Feststellung die für seine Aufstellung geltenden Vorschriften anzuwenden.

- 4. Verfügungen über Vermögen und die Aufnahme von Krediten, soweit die Rechtsgeschäfte von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung für das Unternehmen sind. Eine Verfügung über Vermögen ist die vollständige oder teilweise Veräußerung und die Auflösung des Unternehmens, die Veräußerung von Rechten des Unternehmens und die dingliche Belastung von Unternehmenseigentum. Die Gesellschafterversammlung soll durch Beschluss festlegen, welche Rechtsgeschäfte von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung für das Unternehmen sind. Ein Rechtsgeschäft ist regelmäßig dann von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung, wenn es 5 % des letzten Jahresumsatzes der Gesellschaft übersteigt.
- 5. die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern der Geschäftsführung,
- 6. die Entlastung des Aufsichtsrates.

In Fällen der Ziffern 1, 2, 3, 4 und 5 bedarf die Entscheidung der Gesellschafterversammlung eines entsprechenden vorherigen Beschlusses des Stadtrates der Großen Kreisstadt Zittau.

(3) Die Gesellschafterversammlung hat spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die satzungsmäßige Ergebnisverwendung bzw. den Vortrag oder die Abdeckung eines Verlustes für das vergangene Geschäftsjahr zu beschließen. Auf den Jahresabschluss sind bei der Feststellung die für seine Aufstellung geltenden Vorschriften anzuwenden.

§ 15 Beteiligungen

- (1) Die Gesellschaft darf nur mit Zustimmung der Großen Kreisstadt Zittau andere Unternehmen errichten, andere Unternehmen übernehmen und sich an anderen Unternehmen beteiligen (§ 96a Abs. 1 Nr. 1 SächsGemO).
- (2) Die Gesellschaft darf ein anderes Unternehmen nur unterhalten, übernehmen oder sich daran beteiligen, wenn dem § 96a Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie 4 bis 13 SächsGemO entsprechende Regelungen im Gesellschaftsvertrag dieses Unternehmens enthalten sind, sofern die Gesellschaft allein oder zusammen mit anderen Gesellschaftern, für die ebenfalls diese Verpflichtung besteht, eine zur Änderung des Gesellschaftsvertrages berechtigende Mehrheit der Anteile hat.
- (3) Bei einer geringeren Beteiligung hat die Gesellschaft die Hinwirkungspflicht der Großen Kreisstadt Zittau nach § 96a Abs. 2 SächsGemO zu beachten.

§ 15 Wirtschaftsplan

- (1) In entsprechender Anwendung der Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes für den Freistaat Sachsen ist für jedes Wirtschaftsjahr ein Wirtschaftsplan aufzustellen und der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen.
- (2) Die Geschäftsführung hat diese unter Abs.
 (1) genannten Unterlagen der Großen
 Kreisstadt Zittau, der Städtische
 Beteiligungs-GmbH und dem Aufsichtsrat
 unverzüglich nach deren Aufstellung
 vorzulegen und diesen wesentlichen
 Abweichungen hiervon unverzüglich zur
 Kenntnis zu bringen. Wesentliche
 Abweichungen sind insbesondere dann
 gegeben, wenn der Gesamtumfang des
 Wirtschaftsplans oder eines Jahres der
 Finanzplanung sich um mehr als 5 %
 ändert oder ein Verlust zu erwarten ist.
- (3) Den örtlichen und überörtlichen Prüfungsbehörden der Großen Kreisstadt Zittau nach §§ 103, 108 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) wird ausdrücklich das Recht eingeräumt, die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Unternehmens zu prüfen.

§ 16 Wirtschaftsplan

- (1) In entsprechender Anwendung der Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO) für den Freistaat Sachsen ist für jedes Wirtschaftsjahr ein Wirtschaftsplan aufzustellen und der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen.
- (2) Die Geschäftsführung hat diese unter Abs.
 (1) genannten Unterlagen der
 Gesellschafterversammlung, der
 Städtische Beteiligungs-GmbH und der
 Großen Kreisstadt Zittau unverzüglich
 nach deren Aufstellung vorzulegen und
 diesen wesentlichen Abweichungen
 hiervon unverzüglich zur Kenntnis zu
 bringen. Wesentliche Abweichungen sind
 insbesondere dann gegeben, wenn der
 Gesamtumfang des Wirtschaftsplans oder
 eines Jahres der Finanzplanung sich um
 mehr als 5 % ändert oder ein Verlust zu
 erwarten ist.
- (3) Der jeweiligen örtlichen Prüfungseinrichtung (§ 103 SächsGemO) und überörtlichen Prüfungsbehörde (§ 108 SächsGemO) wird entsprechend § 96a Abs. 1 Nr. 11 SächsGemO ausdrücklich das Recht eingeräumt, die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gesellschaft zu prüfen.

(4) Den örtlichen und überörtlichen Prüfungsbehörden der. Großen Kreisstadt Zittau nach §§ 103, 108 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) werden ausdrücklich die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt. Danach dürfen sich die genannten Behörden zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung nach § 44 des HGrG auftreten, unmittelbar unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften des Unternehmens einsehen. Der Gesellschafter ZITTAUER ALTEN- UND PFLEGEHEIM GMBH "ST. JAKOB" ist berechtigt und die Geschäftsführung der Zittauer Service GmbH "St. Jakob" ist verpflichtet, zum Prüfungsergebnis Stellung zu nehmen.

- (5) Die Rechnungs- und Buchführungspflichten richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (6) Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen.
- (7) Die Abschlussprüfung ist im Umfang des § 53 Abs. 1 des Gesetzes über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätzegesetz – HGrG) in seiner jeweils geltenden Fassung durchzuführen.
- (8) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind entsprechend den in den vorstehenden Ziffern 5, 6 und 7 genannten Vorschriften durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer, der durch den Aufsichtsrat bestimmt wird, prüfen zu lassen.

- (4) Der jeweiligen örtlichen Prüfungseinrichtung (§ 103 SächsGemO) und überörtlichen Prüfungsbehörde (§ 108 SächsGemO) werden entsprechend § 96a Abs. 1 Nr. 12 SächsGemO die in § 54 HGrG benannten Befugnisse eingeräumt. Danach dürfen sich die genannten Behörden zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung nach § 44 des HGrG auftreten, unmittelbar unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften des Unternehmens einsehen. Der Gesellschafter ZITTAUER ALTEN- UND PFLEGEHEIM GMBH "ST. JAKOB" ist berechtigt und die Geschäftsführung der Zittauer Service GmbH "St. Jakob" ist verpflichtet, zum Prüfungsergebnis Stellung zu nehmen.
- (5) Die örtliche Prüfungseinrichtung nach § 103 SächsGemO kann von den in den Absätzen (3) und (4) vorgesehenen Befugnissen nur Gebrauch machen, wenn die Große Kreisstadt Zittau nicht innerhalb von 4 Wochen widerspricht (§ 96a Abs. 1 Nr. 13 2. HS SächsGemO).
- (6) Die Rechnungs- und Buchführungspflichten richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (7) Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen.
- (8) Die Abschlussprüfung durch den bestellten unabhängigen Abschlussprüfer, der durch den Aufsichtsrat bestimmt wird, sofern nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten, ist im Umfang des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Gesetzes über des Gesetzes über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätzegesetz HGrG) in seiner jeweils geltenden Fassung durchzuführen.
- (9) Die Geschäftsführung hat der Stadt Zittau Großen Kreisstadt Zittau zu dem von ihr bestimmten Zeitpunkt die für die Aufstellung des Gesamtabschlusses (§ 88b SächsGemO) erforderlichen Unterlagen zu übersenden und Auskünfte zu erteilen.

- (9) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen. Zugleich hat die Geschäftsführung dem Aufsichtsrat den Vorschlag über die satzungsmäßige Verwendung des Ergebnisses vorzulegen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers sind außerdem auch der Großen Kreisstadt Zittau, der Städtische Beteiligungs-GmbH und der Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich zu übersenden.
- (10) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen. Zugleich hat die Geschäftsführung dem Aufsichtsrat den Vorschlag über die satzungsmäßige Verwendung des Ergebnisses vorzulegen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers sind außerdem auch der Großen Kreisstadt Zittau, der Städtische Beteiligungs-GmbH und nach § 88 c Abs. 3 SächsGemO der Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich zu übersenden. Diese Verpflichtung bezieht sich gegenüber der Großen Kreisstadt Zittau auch auf die Angaben, die nach § 99 Absatz 2 und 3 SächsGemO für die Erstellung des Beteiligungsberichtes notwendig sind.

§ 16 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen und ihrer eingezahlten Kapitalanteile zurück.
- (3) Durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen darf niemand begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Große Kreisstadt Zittau, die es zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden hat.

§ 17 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen und ihrer eingezahlten Kapitalanteile zurück.
- (3) Durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen darf niemand begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Große Kreisstadt Zittau, die es zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden hat.

§ 17 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im Bundesanzeiger.

§ 18 Schriftform für Vereinbarungen der Gesellschafterin mit der Gesellschaft

Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen der Gesellschafterin mit der Gesellschaft bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht das Gesetz oder dieser Vertrag eine andere Form ausdrücklich vorschreibt. Auch der Verzicht auf das Schriftformerfordernis bedarf der Schriftform.

§ 19 Auflösung

- (1) Die Gesellschaft wird aufgelöst
 - a) durch Beschluss der Gesellschafterversammlung,
 - b) durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens.

Für die Abwicklung sind die Bestimmungen des GmbH-Gesetzes maßgebend.

(2) Bei der Verteilung des Gesellschaftsvermögens erhalten die Gesellschafter nach Befriedigung sämtlicher Gläubiger ihre eingezahlten Einlagen ausgezahlt.

§ 20 Salvatorische Klausel

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Geltung der übrigen Vertragsbestimmungen hierdurch nicht berührt. Ungültige Bestimmungen hat die Gesellschafterversammlung durch Beschluss durch eine angemessene Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der rechtsunwirksamen Regelung so weit wie möglich am nächsten kommt. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihre Stelle das gesetzlich zulässige Maß.

§ 18 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im Bundesanzeiger.

§ 19 Schriftform für Vereinbarungen der Gesellschafterin mit der Gesellschaft

Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen der Gesellschafterin mit der Gesellschaft bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht das Gesetz oder dieser Vertrag eine andere Form ausdrücklich vorschreibt. Auch der Verzicht auf das Schriftformerfordernis bedarf der Schriftform.

§ 20 Auflösung

- (1) Die Gesellschaft wird aufgelöst
 - c) durch Beschluss der Gesellschafterversammlung,
 - d) durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens.

Für die Abwicklung sind die Bestimmungen des GmbH-Gesetzes maßgebend.

(2) Bei der Verteilung des Gesellschaftsvermögens erhalten die Gesellschafter nach Befriedigung sämtlicher Gläubiger ihre eingezahlten Einlagen ausgezahlt.

§ 21 Salvatorische Klausel

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Geltung der übrigen Vertragsbestimmungen hierdurch nicht berührt. Ungültige Bestimmungen hat die Gesellschafterversammlung durch Beschluss durch eine angemessene Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der rechtsunwirksamen Regelung so weit wie möglich am nächsten kommt. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihre Stelle das gesetzlich zulässige Maß.

- (2) Etwaige Regelungslücken des
 Gesellschaftsvertrages hat die
 Gesellschafterversammlung durch
 Beschluss durch eine angemessene
 Regelung zu schließen, die dem am
 nächsten kommt, was die Gesellschafterin
 gewollt hat oder nach dem Sinn und
 Zweck des Vertrages gewollt hätte, sofern
 sie den Punkt bedacht hätte.
- (2) Etwaige Regelungslücken des
 Gesellschaftsvertrages hat die
 Gesellschafterversammlung durch
 Beschluss durch eine angemessene
 Regelung zu schließen, die dem am
 nächsten kommt, was die Gesellschafterin
 gewollt hat oder nach dem Sinn und
 Zweck des Vertrages gewollt hätte, sofern
 sie den Punkt bedacht hätte.

§ 21 Gründungsaufwand

Die mit der Gründung verbundenen Kosten, Auslagen und Steuern bis zu einer Höhe von 1.500,00 € trägt die Gesellschaft. Einen darüber hinausgehenden Gründungsaufwand trägt die Gesellschafterin.

§ 22 Gründungsaufwand

Die mit der Gründung verbundenen Kosten, Auslagen und Steuern bis zu einer Höhe von 1.500,00 € trägt die Gesellschaft. Einen darüber hinausgehenden Gründungsaufwand trägt die Gesellschafterin.

Zittau den,

Zittau den,